

## Satzung des Vereins

# SICHTBAR – Verein für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Sehen und deren Familien zwischen Elbe und Weser

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SICHTBAR – Verein für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Sehen und deren Familien zwischen Elbe und Weser“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Stade. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Gebiete der Landkreise Cuxhaven und Stade. Die räumliche Eingrenzung des Tätigkeitsgebietes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verändert werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, Abs. 2, Nr. 4 und 10, namentlich die Förderung von Schülern und Schülerinnen mit dem Förderschwerpunkt Sehen und die Unterstützung ihrer Familien.

Diese Förderung und Unterstützung geschieht in Zusammenarbeit mit den Trägern staatlicher und kommunaler Förderung sehgeschädigter Kinder und Jugendlicher. Der Verein ist überparteilich und verfolgt keine politischen, insbesondere keine schulpolitischen Zwecke. Der Verein zielt nicht auf eine Übernahme oder Erweiterung der Beratungspflicht und des Beratungsangebotes staatlicher oder kommunaler Stellen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Hilfe beim Zustandekommen von überörtlichen Treffen und Veranstaltungen von und für sehgeschädigte Schüler und Schülerinnen und/oder ihre Eltern in Zusammenarbeit mit den Schulen im Vereinsgebiet und dem „Mobilen Dienst Förderschwerpunkt Sehen“ der Landesschulbehörde.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Mitgliederbeiträge und Spendengelder einnehmen und ausgeben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder dürfen allein auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Zuwendungen und Vergütungen des Vereins erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Vereinszweck in herausragender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Die Mitglieder des Vereins haben die vom Gesetz eingeräumten Rechte.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem er ausgesprochen wurde. Wer in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst oder dem öffentlichen Ansehen des Vereins schadet, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand einstimmig mit sofortiger Wirkung.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden mit vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen und findet unter Vorsitz des Einberufenden statt.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung – mit Ausnahme von Anträgen zur Änderung der Satzung – wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entschieden.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt.

Beschlussfassungen sind auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn neun Zehntel der Mitglieder dem zu fassenden Beschluss schriftlich zustimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen (vgl. § 1 zum Tätigkeitsgebiet), befindet über die Festsetzung eines eventuellen Mitgliedsbeitrages, wählt den Vorstand und jährlich zwei Kassenprüfer, beschließt den Jahresbericht des Vorstandes sowie die Jahresrechnung, den Bericht der Kassenprüfung und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift erstellt, aus der die Tagesordnung und die zugehörigen Beschlüsse ersichtlich sind. Diese Niederschrift ist vom Protokollanten und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen notwendig. Zur Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.

Über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift erstellt, aus der die Tagesordnung und die zugehörigen Beschlüsse ersichtlich sind. Diese Niederschrift ist vom Protokollanten und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und zwei Beisitzern. Sie werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist mehrfach möglich.

Der Vorstand führt sämtliche laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder bei Vorstandssitzungen. Im Umlaufverfahren ist der Vorstand beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ihr Votum abgegeben haben. Bei Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch eine Sitzungs-Niederschrift protokolliert.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Sie haben auf Antrag Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

## § 7 Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes.

## § 8 Auflösung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. Regionalverein Elbe-Weser“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, namentlich zur Förderung sehgeschädigter Kinder und Jugendlicher, zu verwenden hat.

*Vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins SICHTBAR am 26. Sept. 2012 in Osten an der Oste beschlossen und am 14. Nov. 2012 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. VR 200714 eingetragen.*

*Geändert durch die Mitgliederversammlung am 28. Februar 2015 in Stade.*